

**Vereinbarung**  
**zwischen**  
**dem BKK Landesverband Ost**  
**für die Betriebskrankenkassen mit Mitgliedern mit Wohnort in Berlin**  
**und der**  
**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**  
**über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten**  
**gemäß § 83 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 85 SGB V**

**- Onkologie-Vereinbarung -**

**§ 1**  
**Ziel und Gegenstand**

(1) Ziel der Vereinbarung ist die qualifizierte Behandlung krebskranker Patienten in der vertragsärztlichen Versorgung. Im Rahmen einer möglichst umfassenden Behandlung und Rehabilitation krebskranker Patienten wird eine wohnortnahe ambulante vertragsärztliche Behandlung durch onkologisch verantwortliche Ärzte angestrebt, denen die Durchführung und Koordination der onkologischen Behandlung gesamtverantwortlich zukommt.

(2) Darüber hinaus soll auch speziell die Tumorthherapie durch besonders qualifizierte Ärzte sowie hohe Standards in Qualität und Wirtschaftlichkeit gefördert werden. Daneben soll die Palliative Betreuung von Tumorpatienten stärker gewichtet werden.

(3) Die in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung durchgeführte Nachsorge bei behandelten Patienten, die krebskrank waren, wird durch diese Vereinbarung nicht geregelt.

**§ 2**  
**Grundsätze**

(1) **Onkologisch verantwortlicher Arzt** im Sinne dieser Vereinbarung ist der Vertragsarzt, der die ambulante Behandlung nicht nur ganz oder teilweise selbst durchführt, sondern zusätzlich die Gesamtbehandlung entsprechend einem einheitlichen Therapieplan – unabhängig von notwendigen Überweisungen – leitet und mit den durch Überweisung zugezogenen Ärzten koordiniert. Dies umfasst auch eine enge und dauerhafte Kooperation mit anderen an der Behandlung direkt oder indirekt beteiligten Vertragsärzten, einen ständigen Erfahrungsaustausch mit Tumorzentren sowie einer kontinuierlichen onkologischen Weiterbildung. Damit soll gesichert werden, dass krebskranke Patienten nach wissenschaftlich anerkannten, dem jeweiligen Stand

der medizinischen Erkenntnis entsprechenden Diagnose- und Therapieplänen ambulant versorgt werden können.

(2) Der **besonders qualifizierte Onkologe** erfüllt darüber hinaus zusätzliche fachliche und sachliche Qualitätsanforderungen.

### § 3

#### Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung schriftlich zu beantragen und ist erst mit Erteilung einer Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin möglich. Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gem. §4, ggf. §4 und §5 sowie eine Verpflichtungserklärung beizufügen, nach der sich der Arzt verpflichtet, die in der Vereinbarung aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Ärzte, welche schon die Anerkennung als **onkologisch verantwortlicher Arzt** auf Grundlage der Bundesempfehlung vom 22.02.1988 über „Vereinbarungen zur Förderung einer qualifizierten ambulanten Behandlung krebserkrankter Patienten“ führen, behalten diese Berechtigung, sofern sie innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieses Vertrages eine Verpflichtungserklärung bei der KV Berlin eingereicht haben, nach der sie sich verpflichten, die in dieser Vereinbarung aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.
- (3) Sofern die Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits gegenüber der KV Berlin nachgewiesen worden sind, ist kein erneuter Antrag notwendig und die Genehmigung zur Teilnahme an diesem Vertrag erfolgt für den **besonders qualifizierten Onkologen** automatisch.
- (4) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung endet.
  - mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
  - mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Vertragsarzt seine Tätigkeit als onkologisch verantwortlicher Arzt einstellt,
  - mit der Feststellung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, dass der onkologisch verantwortliche Arzt bzw. der besonders qualifizierte Onkologe die Anforderungen dieser Vereinbarung nicht oder nicht mehr erfüllt.
- (5) In begründeten Fällen kann der BKK LV Ost bei der Kommission gem. § 9 dieser Vereinbarung Maßnahmen bis hin zum Ausschluss gegen einen Vertragsarzt anregen.
- (6) Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin teilt dem BKK LV Ost jährlich mit, welche Ärzte den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 erbracht haben.

#### §4

##### Fachliche Anforderungen an den onkologisch verantwortlichen Arzt

- (1) Der onkologisch verantwortliche Arzt hat seine fachliche Qualifikation durch eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung oder berufsbegleitend in der Diagnostik und Therapie maligner Erkrankungen nachzuweisen, die sich insbesondere auf die Anwendung zytostatischer Substanzen, Zytokine, monoklonale Antikörper (soweit sie in der Praxis der jeweiligen Fachgruppe Anwendung finden) und Hormonpräparate erstrecken muss.
- (2) Die Qualifikation muss der KV Berlin durch Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen nachgewiesen werden, die den Erwerb von Kenntnissen und praktischen Erfahrungen auf folgenden Gebieten dokumentieren:
  - Diagnostik neoplastischer Erkrankungen einschließlich der Diagnostik von Begleit- und Folgeerkrankungen
  - Pharmakologie, Toxikologie und Pharmakodynamik der medikamentösen Krebstherapie
  - Therapie neoplastischer Erkrankungen einschließlich Langzeitbehandlung unter Anwendung wissenschaftlich anerkannter Therapieverfahren
  - Therapie von Begleit- und Folgeerkrankungen

#### § 5

##### Fachliche Anforderungen an den besonders qualifizierten Onkologen

- (1) Die Anerkennung als onkologisch verantwortlicher Arzt bzw. die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4.
- (2) Der besonders qualifizierte Onkologe hat seine fachliche Qualifikation durch eine abgeschlossene Weiterbildung mit dem Schwerpunkt Hämatologische und internistische Onkologie (Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie) oder eine vergleichbare Qualifikation, bezogen auf die Tumorentitäten der einzelnen Fachgebiete, nachzuweisen.
- (3) Je nach Fachgruppe hat der besonders qualifizierte Onkologe die Betreuung nachfolgender Patientenzahlen nachzuweisen:
  - **Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie:**  
Betreuung von durchschnittlich 150 Patienten / Quartal und Arzt (in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung) mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter 100 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 30 mit intravenöser und/oder intrakavitärer antineoplastischer Behandlung.
  - **Andere Fachgruppen:**  
Betreuung von durchschnittlich 100 Patienten /Quartal und Arzt (in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung) mit soliden Neoplasien, darunter 70 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 20 mit intravenöser und/oder intrakavitärer antineoplastischer Behandlung.

- (4) Werden die in Absatz (3) genannten Patientenzahlen geringfügig unterschritten und/ oder bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse, Bescheinigungen und Dokumentationen Zweifel an der fachlichen Befähigung, kann die KV Berlin die Bestätigung über die fachlichen Voraussetzungen von der erfolgreichen Teilnahme eines Kolloquiums gemäß den Qualitätssicherungsrichtlinien der KBV abhängig machen.
- (5) Bei der Durchführung von Hämotherapie sind die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien des Transfusionsgesetzes zu erfüllen.

## § 6

### Aufgaben des teilnehmenden Arztes

#### (1) Die **ärztliche Betreuung** umfasst:

1. Durchführung und / oder Koordination der aktiven Langzeitbehandlung bzw. Rezidivbehandlung als antineoplastische, operative, strahlen- und / oder chemotherapeutische Maßnahme nach den genannten organisatorischen Grundsätzen.
2. Durchführung und / oder Koordination der passiven Langzeitbehandlung, insbesondere:
  - Verlaufsbeobachtung zur Kontrolle der Therapie und deren Folgen
  - Diagnostik und Therapie zusätzlicher Krankheiten
  - symptomatische Therapie im Rahmen der Palliativmedizin
  - Kontrolle und Behandlung therapiebedingter Nebenwirkungen und Erkrankungen
3. Durchführung und / oder Koordination von Maßnahmen der medizinischen und Mitwirkung bei der sozialen und beruflichen Rehabilitation, insbesondere:
  - Psychosoziale Betreuung des Patienten und seiner Familie
  - Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen
  - Hinzuziehung externer Dienste
  - Häusliche Krankenpflege

#### (2) Bildung einer **onkologischen Kooperationsgemeinschaft**:

1. Der onkologisch verantwortliche Arzt hat sicherzustellen, dass – möglichst aus dem Kreis der vertragsärztlich tätigen Ärzte – eine onkologische Kooperationsgemeinschaft gebildet wird. Folgende Fachbereiche sollten vertreten sein:
  - Pathologie
  - Strahlentherapie
  - Chirurgie bzw. Gynäkologie

- Innere Medizin
- Allgemeinmedizin

Es ist wünschenswert, dass auch weitere Fachgebiete in der onkologischen Kooperationsgemeinschaft vertreten sind.

2. Die Mitglieder der onkologischen Kooperationsgemeinschaft sind der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin namentlich zu benennen.
3. Der teilnehmende Arzt hat sicherzustellen, dass durch die onkologische Kooperationsgemeinschaft folgende Aufgaben erfüllt werden:  
Einführung und Anpassung wissenschaftlich gesicherter Diagnose- und Therapiepläne
  - patientenorientierte Fallbesprechungen
  - onkologische Konsile
  - Information des mitbehandelnden Arztes

(3) Die **Pflichten** des **onkologisch verantwortlichen Arztes** umfassen:

1. Ständige Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten, insbesondere dem Hausarzt und den Tumorzentren
2. Vorhaltung transportgerechter Praxisräume für bettlägerige Patienten
3. Einrichtung spezieller Behandlungsplätze
4. Beschäftigung entsprechend qualifizierten Personals
5. Abfallentsorgung nach den Richtlinien der jeweils zuständigen Behörde
6. Der onkologisch verantwortliche Arzt hat bei der Verordnung von Arzneimitteln die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten
7. Der onkologisch verantwortliche Arzt hat eine 24-stündige Erreichbarkeit für Patienten mit aplasie-induzierender Behandlung sicherzustellen
8. Fortbildung gemäß § 7
9. Dokumentation gemäß § 8

(4) Die **Pflichten** des **besonders qualifizierten Onkologen** umfassen:

1. Die Erfüllung der in Absatz (3) genannten Pflichten.
2. Ausreichende Beschäftigung qualifizierten Personals (staatlich geprüftes Pflegepersonal mit onkologischer Erfahrung). In begründeten Fällen können als Assistenz qualifizierte Arzthelferinnen hinzugezogen werden. Diese bedürfen einer dreijährigen onkologischen Qualifikation von 120 Stunden, die auch unmittelbar nach der Einstellung aufgenommen und berufsleitend erworben werden kann.
3. Das Personal des besonders qualifizierten Onkologen hat an jährlich mindestens einer onkologischen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, die von den Ärztekammern oder den Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannt ist.
4. Der besonders qualifizierte Onkologe hat Home-Care-Leistungen entweder durch Eigenerbringung oder Kooperation mit einem Home-Care-Arzt sicherzustellen.

5. Die Nachweise gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sind der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin jährlich bis zum 31.03. einzureichen.

## **§ 7 Fortbildung**

- (1) Der **onkologisch verantwortliche Arzt** hat folgende Fortbildungsnachweise zu erbringen:
1. Teilnahme an jährlich mindestens 6 von der KV oder der Ärztekammer oder der Ärztekammer Berlin anerkannten interdisziplinären onkologischen Arbeitskreise (z.B. Tumorkonferenzen).
  2. Besuch einer von Fachgesellschaften organisierten Fortbildungsveranstaltung mit onkologischem Schwerpunktthema (mind. 1x pro Jahr).
- (2) Der **besonders qualifizierte Onkologe** hat folgende Fortbildungsnachweise zu erbringen:
1. Teilnahme an jährlich mindestens 6 von der KV Berlin oder der Ärztekammer oder den Tumorzentren anerkannten Tumorkonferenzen.
  2. Kontinuierliche Fortbildung durch regelmäßige Teilnahme an zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen. Der Nachweis der kontinuierlichen Fortbildung erfolgt in Punkten. Alle besonders qualifizierten Onkologen haben jährlich 50 Fortbildungspunkte nachzuweisen. Anerkannt ist:
    - Die Fortbildung nach den Kriterien der AIO (Arbeitsgemeinschaft für Internistische Onkologie) oder den jeweiligen anderen Fachgesellschaften, die von der KV Berlin anerkannt sind.
    - Die Fortbildung nach den Kriterien der Ärztekammern (Fortbildungspunkte müssen sich auf onkologische Fortbildungsinhalte beziehen).
- (3) Die Nachweise gemäß Abs. (1) und (2) sind bei der KV Berlin jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

## **§ 8 Dokumentation**

- (1) Der teilnehmende Arzt hat eine vollständige Verlaufsdokumentation über alle von ihm behandelten Patienten durchzuführen. Wesentliche Inhalte der Dokumentation sind die Behandlung, die Nebenwirkung und die Ergebnisse der Staging-Untersuchungen.
- (2) Die Dokumentation ist auf Anforderung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zur Verfügung zu stellen.

## § 9 Onkologie-Kommission

- (1) Für die Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Prüfung der Erfordernisse, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist die Onkologie-Kommission der KV Berlin gemäß den Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV gemäß § 75 Absatz 7 SGB V zuständig. Die Onkologie-Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- die Prüfung der besonderen Eingangsvoraussetzungen
  - Durchführung von Kolloquien gemäß § 5 (4)
  - stichprobenweise Überprüfung der Dokumentation gemäß § 8
- (2) Die KV Berlin hat sicherzustellen, dass die Onkologie-Kommission mit mindestens zwei Ärzten besetzt ist, die an diesem Vertrag teilnehmen.
- (3) An den Kommissionssitzungen kann ein Vertreter des BKK LV Ost als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

## § 10 Vergütung

- (1) Die vertragsärztlichen Leistungen bei der Versorgung krebserkrankter Patienten werden auf der Grundlage des Bundesmantelvertrages Ärzte nach den Sätzen des EBM vergütet.
- (2) Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes, welcher durch die onkologische Versorgung nach Maßgabe dieser Vereinbarung entstehen, sind folgende Leistungen zu Lasten der pauschalisierten Gesamtvergütung abrechnungsfähig:

Leistung	SNR	Voraussetzung	Zuschlag in €
Onkologische Behandlung von Patienten mit manifestem Tumorleiden oder maligner Hämoblastose	86600 B	Abrechenbar nur mit Angabe des Medikamentes ** oder der Angabe anderer Tumortherapien, z.B. „wait and see“, OP, Bestrahlung (rx)	<b>30,00 €</b> je Behandlungsfall 1x im Quartal
intrakavitäre zytostatische Therapie (Zusätzlich zur SNR 86600 B)	86601 B	Abrechenbar nur mit Angabe des Medikamentes **	<b>30,00 €</b> je Behandlungsfall 1X im Quartal
intravenöse antineoplastische Therapie (Zusätzlich zur SNR 86600 B)	86602 B	Abrechenbar nur mit Angabe des Medikamentes **	<b>98,00 €</b> je Behandlungsfall 1 x im Quartal

\* Mit „Wait and see“ ist nicht die Betreuung in der Nachsorgephase gemeint!

\*\* Die Angabe des verwendeten Medikamentes hat auf dem Abrechnungsschein zu erfolgen

Beschränkt sich die ärztliche Betreuung auf die onkologische Nachsorge, können die o.g. genannten Zuschläge nicht abgerechnet werden.

(3) Nachfolgende Zuschläge können nur vom **besonders qualifizierten Onkologen** zusätzlich abgerechnet werden. Die Vergütung erfolgt außerhalb der pauschalisierten Gesamtvergütung.

Leistung	SNR	Voraussetzung	Zuschlag in €
Supportive Therapie und/oder orale, s.c., i.m. oder intrakavitäre antineoplastische Behandlung bei progredientem Tumorleiden	86603 B	Abrechenbar nur mit Angabe des Medikamentes! *	<b>44,00 €</b> je Behandlungsfall 1 x im Quartal
Adjuvante oder palliative, intravenöse antineoplastische Therapie	86604 B	Abrechenbar nur mit Angabe des Medikamentes! *	<b>92,00 €</b> je Behandlungsfall 1 x im Quartal
Gabe von Bluttransfusionen oder Thrombozytenkonzentraten	86605 B	Anerkennung als Transfusionsermächtigter Arzt bei der ÄK	<b>40,00 €</b> je Behandlungstag

- Die Angabe des verwendeten Medikamentes hat auf dem Abrechnungsschein zu erfolgen

### § 11 Inkrafttreten und Kündigung

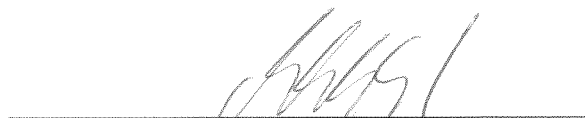
Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Für den Bereich der BKK'n ersetzt und erweitert sie die entsprechenden Regelungen gemäß der „Empfehlungsvereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung einer qualifizierten ambulanten Behandlung krebserkrankter Patienten“ vom 22.02.1988, die bisher jährlich im Rahmen der Gesamtvergütung vereinbart wurden.

Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Berlin, den 19.12.06



Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Für den Vorstand



BKK-LV Ost  
Der Vorstand